

# Vom inneren Leben am Stifte Beromünster (1223-1420)

Autor(en): **Lütolf, Konrad**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins  
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **80 (1925)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-117748>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Vom inneren Leben am Stifte Beromünster

(1223—1420)



Von  
Konrad Lütolf



Hier wollen wir, weil die „Sehenswürdigkeiten und Stiftsschule von Münster“ Näheres über das innere Leben am Stifte mit allem Detail geben, nur die Verordnungen des Stiftes über die Urbarien, Gottesdienst, Jahrzeiten und Jahrzeitbücher, Häuser, Brunnen, Gewerbe, Schule, Wissenschaft und die Stiftsstatuten nennen und besprechen, anknüpfend an das über die Zeit vor 1223 bereits Gesagte (Zeitschrift f. schweiz. Geschichte I und II).

Eine neue Ordnung für das innere Leben am Stifte brachte natürlich gleich die Rückkehr der Chorherren nach Beromünster nach dem Vergleiche mit Kyburg 1223. Da mußten die Chorherren zuerst schauen, wie sie wohnen und ihren Gottesdienst halten konnten. Jedenfalls begaben sich mehrere Chorherren auf Pfarreien, die sie gerade innehatten. Die Wohnung mußte jeder Chorherr sich selber mieten oder bauen, weil das alte Zusammenwohnen aufgehört hatte, d. h. verunmöglicht war. Die Kirche war von den Kyburg nur verschlossen worden und wenig beschädigt.

Nachdem Graf Rudolf v. Habsburg 1226/27 die Stiftskirche verbrannt, erbauten die Chorherren zunächst die Kapelle zu S. Peter und Paul, die nachher lange noch, damals Seelsorgskapelle, neben der neuen Stiftskirche stehen blieb. Daß dem so ist, sehen wir daran, daß S. Peter und Paul im Jahre 1279, 13. Februar, „vor altem“ und 1359, 2. November, „vor altem“ war (K. Meyer, Der älteste Schweizerbund 56) und man natürlich zuerst einen Ort für das Chorgebet haben mußte. 1231, am 15. April, bewilligte der päpstliche Legat Otto, Kardinaldiakon von „St. Nikolaus im Tullianischen Kerker“, die Einkünfte der Kirche Hochdorf während dreier Jahre für die „durch Brand elend



verwüstete Stiftskirche“, deren Patronin, zu verwenden, weil das Stiftsvermögen nicht genügte und Hochdorf gerade keinen Pfarrer hatte und das Stift einen geeigneten stellte; das war in Rouen, allwo der Legat weilte.

Von diesem Neubau sagt Estermann („Die Stiftskirche von Beromünster, ihre Neubauten, ihre Kult- und Kunstschätze einst und jetzt“, Kath. Schweizerblätter 1898, S. 82) weiter nichts. Es sei hier nur bemerkt, daß damals die gotische Kunst im Aufblühen war. Auch unser Stift im Ganzen lebte wieder kräftig auf.

Auch der Vergleich des Bischofs von Konstanz vom 23. Mai 1223 zwischen den Grafen v. Kyburg und unserm Stifte kommt hier in Betracht. 1. Die W a h l e n von Propst, Kustos, Chorherren und Beamten des Stiftes sollen, wie sie von Stifter und Kaisern gefreit worden, von den Vögten nicht beeinträchtigt werden. Nochmals das Mutterbüchlein von 1326 schrieb diese Wahlen dem Stiftskapitel zu, sah aber ab von der alten Belehnung des Pfrundlehen durch den Vogt. Die kirchliche Einsetzung des Propstes nimmt der Bischof vor wie die der Kirchherren. Die Chorherren nimmt natürlich der Propst im Kapitel auf. Zu diesen Wahlen von Propst, Kustos, Chorherren und Kirchherren werden die abwesenden Chorherren eingeladen. Von den Kaplänen wählte den zu S. Gall und den zu S. Katharina der Propst, den zu S. Johann und den zu S. Nikolaus der Kustos und die übrigen das Stiftskapitel, und der Propst investierte. Die Leutpriester und die Meyer wählte ebenfalls das versammelte Stiftskapitel und der Propst investierte; der Bischof investiert die Kirchherren, Chorherren und Propst zusammen wählten auch auf beliebige Zeit den Kellner, Kammerer, Fabrikbesorger, Magister und Bäcker und setzten sie nach Gutfinden ab. Innere und äußere Verhältnisse der zweiten Hälfte des 14. Säkulums kommen später noch zur Sprache.

2. Eine hübsche K a v a l k a d e mit 40 Pferden empfang unser Stift jeweilen zur Versorgung auf einen Tag im

Mai und im Herbst zu den Vogtgerichten. Besitz und Verwaltung brachten auch sonst Ritter an das Stift.

3. Wenn der Propst oder der Kellermeister einen Leibeigenen des Stiftes zum Anbaue von Stiftsland aufforderte, konnte er bei Widerspruch dazu gezwungen werden. Das Mutterbüchlein verordnete hierüber, daß der Propst den Kellner zu seinem Stellvertreter in Verwaltungssachen der Stiftsgüter habe.

Des Stiftes Leibeigene waren an die Scholle gebunden, darum gab es sich, daß Leibeigene des Stiftes mit dem Boden, darauf sie saßen, von andern Herren beansprucht wurden, wie Ita Wamister in Lügswil, das auch 1292 noch zehntpflichtig an unser Stift, eigentümlich aber dem Stift Einsiedeln, unter der Vogtei der Herren v. Baldegg stand, von eben diesen, Burkard und Johann von Williswil und Rudolf von Oeggeringen auf Johanniterboden von dem Ritterhaus Hohenrain beschlagnahmt wurden. Auch das Alter solcher Stiftsbauerngeschlechter wie Wamister, Habermacher (1306) ist beachtenswert. Weiter schon 1226 und 1234 fanden wir in Sarnen die von Margumetteln im ältern Zweig als Stiftsleibeigene und deren Nachkommen seit 1234 zur Hälfte habsburgisch. Bei Ehen zwischen Leibeigenen verschiedener Stifte und Herren fand Teilung der Kinder statt zwischen unserm Stift und 1265, 16. Juli, Einsiedeln betreffend den Wirt von Altishofen, 1275 Engelberg (Heid von Neudorf), 1302 nach 24. September und 1342; 3. August Rynach, Arnold von Witwil; eine andere Familie wird dem Stift überlassen; 1326, 12. März, Kempturei Sumiswald (von Kotwil) und 1335, 9. Oktober, Wettingen. 1299 wurden solche Ungenossenehen gegen Willen des Propstes in der Offnung (der Rechte) und im Eide des Propstes 1313 für Münster als strafbar bezeichnet, ebenso in Mutterbüchlein. (Karl Meyer, S. 14\* ff. im Jahrbuch für schweiz. Geschichte, 45. Bd.) Genötigt durch die eidgen. Verhältnisse, bewilligte der Propst auch solche Ehen und schloß für sie Genossenschaft mit Schännis 1310, 24. Mai,

mit Erlach 15. Mai 1311, mit Säckingen 19. Jänner 1319, mit v. Rynach 24. Jänner 1331, mit v. Heidegg 17. Februar 1335, weiter mit v. Rynach 21. Jänner 1347 und mit Zofingen-Stift 30. Jänner 1360, mit v. Rynach 25. Juli 1341, ähnlich 3. August 1342, mit v. Trostberg 1364, 14. Mai, mit v. Straßberg 1367, 11. Mai, mit v. Grünenberg 27. Oktober 1381, mit v. Torenborg 1. Juli 1384, mit Zofingen 29. Juni 1391, mit v. Luternau 1396, 15. September, und mit von Büttikon 29. Juni 1403. Darnach sind die Worte Durrers in „Einheit Unterwaldens“, 75 f., zu mildern. Verkäufe von Leibeigenen an unser Stift erfolgten durch Luternau im Jänner 1297 (4 um 3 $\frac{1}{2}$  Pfund Pfennig), durch v. Bottenstein (3 um 1 Schilling und 2 Pfund) am 6. März 1299 und am 15. März (1 um 31 Schilling) durch v. Rynach (1 um 30 Pfund Pfennig) 1368, 15. Mai. Vergabungen von Leibeigenen an unser Stift erfolgten durch v. Bottenstein am 13. Jänner 1302, durch Propst Jakob v. Rynach 30. Nov. 1333 und 3. Juni 1339 (für die Propstei) und 1343 (mit Erbzins von 6 Pfennigen bis zum Tode des Propstes) und 10. Februar 1345 und 4. Dezember 1348, durch Herzog Rudolf von Oesterreich am 14. September 1363 und durch Kustos Eberhard v. Straß am 7. März 1381. Tausche von Leibeigenen gab es 15. Dezember 1304 zwischen Engelbergs Stift und unserem um 2 Schupposen zu Stäge bei Sursee gegen 2 leibeigene Engelbergische Frauen und deren Kinder und 1364, 15. September, zwischen von Schönau und unserm Stift um Mann gegen Mann. Und nebstdem, daß wir Leibeigene in den Stiftsurkunden als Zeugen haben, treffen wir unter ihnen auch Jahrzeitstifter, so 1284, 2. Mai, für Engelberg und 26. Juni 1303 für Beromünster selbst. Am 8. Mai 1316 ließ unser Kustos und Kellner Jakob v. Büttikon den Stiftsleibeigenen Johann Trutmann seine zwei Stiftslehen in Hochdorf für 30 Pfund Pfennige verpfänden. Am 9. Oktober 1335 entscheidet Heinrich v. Rynach den Streit zwischen unserm und dem Stifte Wettingen wegen Leibeigener dahin, daß zwei

Schwestern von Roggenhusen und deren Kinder, speziell die mehrern Kinder der zweiten Schwester, zwischen den Gotteshäusern geteilt seien.

Anno 1236 machte Ita v. Buchrain eine Jahrzeitstiftung mit Leibrente an unserm Gotteshause. Dieses hatte um 32  $\text{Ⓔ}$  Pfennige eine Hube in Gunzwil vom Ritter Hartmann v. Ballwil erworben. Daran zahlte nun Ita 10  $\text{Ⓔ}$ , damit sie zu Lebzeiten, ob in oder außer einem Kloster, auf S. Michael im Herbst aus dem Speicher der Chorherren oder sonst aus den Einkünften des Gotteshauses 2 Malter Dinkel größern Maßes empfangen ohne Rücksicht auf die Ernte. Nach ihrem Tode solle von 2 Scheffeln (Mütt) Pfrundbrod jährlich auf den Jahrzeitstag den Chorherren gegeben werden, von 2 Scheffeln (Mütt) Brot den Armen und Sigristen. Vom übrigen Malter soll der Kämmerer Wein kaufen und den Anwesenden zu gleichen Teilen verteilen. Bei Strafe im andern Leben. Gesiegelt vom Münsterer Kapitel. Zeugen waren der Propst Werner v. Sursee, Johann, Kustos und Kellermeister, Heinrich v. Winon, Kämmerer, Rudolf zum Brunnen, Heinrich v. Sins, Johann, Priester von Basel, Otto, Priester, alle diese Chorherren von Münster und sehr viele Laien. Nur dies ein Beispiel sei hier aufgeführt.

Am 8. November 1245 überträgt der Papst Innocenz IV. in Lyon dem Abte von Altenrif und dem Propste von Interlachen den Untersuch und Urteil über die Beschwerden unseres Stiftes gegen den Bischof Heinrich von Konstanz wegen der bischöflichen Visitationen, die er teils mit Personen und Erhebungen überladet, teils weder ausführt noch ausführen läßt und doch bezahlt haben will. Tags darauf beauftragt der Papst am selben Orte die nämlichen Richter mit Untersuch und Urteil betreffend den Streit zwischen unserm Stift und dem Bischofe von Konstanz und den Leutpriestern von Hochdorf, Pfeffikon und Sarnen wegen dieser Kirchen, nachdem 1. das geistliche Gericht von Mainz und 2. der Abt zu S. Ulrich in Augsburg ver-



geblich geurteilt. Am 13. April 1247 ernennt der Papst neuerdings Lütold v. Arburg, Bischof von Basel, und Arnold, den Propst von Straßburg, zu Richtern in diesen und den Visitationssachen, deren Urteil, wenn von den Parteien anerkannt, endgültig sei, wenn nicht, nach Rom appelliert werde.

Endlich erfolgte zu Konstanz am 17. November 1250 ein Vergleich zwischen Eberhard, dem Bischofe von Konstanz, und unserm Stifte sowohl wegen jener Zehnten als wegen der Visitationen. Für die Zehntenquart konnte sich der Bischof auf die Urkunden von 1036 und 1045 berufen, das Stift dagegen auf die großen Veränderungen im Besitzrechte der Höfe und der Zehnten; namentlich aber berief sich das Stift darauf, es habe stets nur alle 4 Jahre dem Bischofe die Forderungen anlässlich der Visitationen bezahlt. Nun kaufte das Stift für 200 Mark = 60,000 Franken eine Reihe Güter nicht allzuweit von Konstanz, nämlich den Scherliwald und die zwei Höfe Speki und Huseli bei der Burg Tanneck und den Hof Hunzenberg bei der Burg Küßenberg in Rheinheim, Besitzungen der Herren von Eschlikon, und einen Fischteich beim Hause der Prediger am Rhein und die Vogtei auf Eggen und gab sie dem Bischof, um die Quart von Hochdorf, Pfeffikon und Sarnen und auch die willkürlichen Visitationen von 4 zu 4 Jahren abzulösen, nicht aber die nach Diözesanrecht pflichtmäßigen Visitationen, die vom Stifte immerhin zu bezahlen sind. Zeugen waren die Konstanzer Domherren Propst P., Dekan Burchard, Oeteno, R. v. Hasenwil, Al. v. Bolle, Walter Dihtelarius, Walter v. Ramstein, der Churer Kustos B., Lütold v. Schilberg, Heinrich v. Straze, Ber. v. Bußnang und Meister H. v. Bizinhofen, die Münsterer Chorherren Heinrich und Hesso v. Rynach, Friedrich, Notar v. Kyburg, R. v. Küßnach, R. zum Brunnen, Peter v. Kerns, Walter v. Hochdorf, Egilolf v. Rued, Burchard v. Winon, Hugo v. Pfirt, Hugo v. Jegisdorf und Werner v. Triengen, die Chorherren zu S. Stephan in Konstanz Meister Kuno,

Meister Hermann, Meister Albert, H. v. Bisenberg, H. von Wigoltingen und Notar C. und viele Andere. Am 20. Dezember darauf bestätigte der Papst diesen Vergleich und befahl dem Bischofe von Sitten, über die Ausführung zu wachen und Uebertreter zu bestrafen. Am 8. Januar 1251 wiederholt der Papst diese Bestätigung an unser Stift selbst, diesmal mit Androhung göttlicher Strafen für Uebertreter.

Ein Stück Literaturgeschichte begegnet uns am 23. Juni 1267, von da die älteste Urkunde im Formelbuche des Heinrich v. Schönenwerd, Chorherrn in Münster, Schönenwerd und Zürich, datiert ist. Durch seinen Anverwandten, Heinrich v. Schönenwerd, Abt in Muri 1309—1333, erhielt jener einige Urkunden über den Besitz Muris in Talwil (Kt. Zürich). Das Formelbuch ist in St. Gallen auf der Stiftsbibliothek im Cod. Nr. 745 und v. Liebenau hat es im Urkundenbuche beschrieben, S. 60 und 165; es enthält Urkunden von 1265—1326 unter dem Titel „Procuratoriae formulae“, Verwaltungsformulare. Daran sehen wir, daß dieser Chorherr v. Schönenwerd, der übrigens am 29. Dezember 1314 starb und dessen Schrift von einem Unbekannten aus Münster weiter fortgesetzt wurde, für praktische Zwecke schrieb.

Uebrigens sind die literarischen Erzeugnisse dieser Zeit (seit 1173) in Münster im Zusammenhange der kunstgeschichtlichen Entwicklung des Stiftes zu besprechen und hier nur aufzuzählen als Beweise des blühenden Lebens am Stifte. Zunächst für die Leitung des Stiftes interessiert sich die Chronik des Chorherrn Dietrich Schnyder, indem sie die Geschichte als Lehrmeisterin aufführt. Leider ist davon nur Weniges aus dem Anfange der Stiftsgeschichte und Mehreres aus der Reichsgeschichte von 1287—1313 und aus der Papstgeschichte von 1287—1316 erhalten, aber nur in Auszügen. Dietrich treffen wir als Kustos und Zeugen für den Tausch der Kirche Beinwil an das Kloster Kappel gegen Rorbas an den Bischof von Konstanz am

25. September 1269 zu Klingnau. Weiter wird die Liturgie dargestellt in dem schon früher besprochenen, von Graf Ulrich 1036 geschenkten Evangeliar und Epistolar. Das erstere wurde um des 13. Jahrhunderts Wende zum vierzehnten geschrieben: in seiner jetzigen Gestalt im Einklange mit der Zeit. Das Epistolar wurde, während sein Inhalt seit 1036 gleich blieb, im 12./13. Säkulum neu gebunden. Das Cantatorium mit den Wechselgesängen der hl. Messe aus dem 12. Jahrhundert kam in den ursprünglichen Einband des Epistolars. Aber auch die Schultheologie, weil notwendig für die Stiftsschule, ist vertreten, und zwar in verschiedenen Zweigen, ebenso andere Schulwissenschaften, wenn auch wohl nicht unmittelbar aus dem 13. Jahrhunderte stammend, immerhin auf den vorherigen Schulbetrieb deutend. Wie seit 1223 nach den vorliegenden Ausführungen unsere Chorherren wohl in allerlei Geschäften und Verkehr mit der Laienwelt sich auskannten, zeigen schließlich noch ein Fragment dieser Zeit aus der „Nibelungen Klage“ und der Minnesang des Hesso von Rynach. Er dichtete im Anschlusse an den Grafen Rudolf v. Neuenburg-Hasenburg in jungen Jahren.

1274 ließ unser Stift die Visitation namens des Erzbischofs von Mainz zu, protestierte aber gegen Willkür wie 1250, und der Protest wird angenommen 16. März.

Im Jahre 1275 wurde unser Stift wie die ganze Kirche auch besteuert mit dem vom Konzil in Lyon geforderten Zehnten. Unser Propst zahlt für sich und das Kapitel zunächst 30 Basler ₤ und 34 Schilling und im zweiten Termin 28 ₤ weniger 34 Pfennig. Zudem zahlte der Propst für seine Kirchen in Kerns, Neudorf, Boswil, Obrechtswil und Staufen 20 ₤ gemeine Pfennige und 3 Schilling und 6 Pfennige. Der Kustos Ulrich zahlt von seinen Kirchen Turrenten und Altdorf 5 Basler ₤ und 10 Schilling, d. h. in zwei Terminen je 3 ₤ weniger 5 Schilling. Der Pfründner zu S. Nikolaus zahlt in zwei Terminen je 18 Schilling gemeine Pfennige. Auch ein Pfarrer zu Inzelingen und Matra am

badischen Oberrhein wird als Inhaber eines Feudum in Beromünster, wie auch einer Präbende in Zofingen erwähnt. Ebenso hat der Basler Scholastikus Heinrich Pfründen in Entlebuch, Zofingen und Münster. Der Pfarrer in Geiß gab von seinem Pfrundlehen am Stifte 26 Schilling gemeiner Pfennige. Burkard zu S. Ursicin gab von seinem Feudum an unserm Stifte 12 Schillinge und 6 Pfennige; er besaß auch die Kirche Rickenbach.

Das Stiftskapitel mit dem Propste faßte zuerst am 16. März 1274 ein gemeinsames Statut über die Kaplaneien, davon im Kapitel über die Kaplaneien am Stifte die Rede ist. Diese Verordnung wurde am 19. Juli 1279 vom Bischof Rudolf von Konstanz bestätigt.

Am 18. August 1293 wurde der Eid der Chorherren festgestellt bezüglich Gehorsam gegen Propst und Kapitel und Verteidigung der Stiftsrechte und Mitglieder. Aehnlich der Eid der Kapläne.

Ueber die Offnung von Beromünster zirka 1299 haben wir oben von den Ungenossenehen gelesen. Uebrigens finden wir in der Offnung zuerst das Vogtrecht, dann das Rottürengericht des Propstes, dann die pflichtigen Kriegseleistungen, dann die Pflicht Ermensees, ein Pferd zu 2 Pfund für die Ueber-Land-Reisen des Propstes zu stellen, ferner den Instanzenzug bis an die Rottüre bei Gericht, weiter die Freiheit der Gotteshausleute, Niemandes Pfand zu sein, dann die Klagen des Propstes und Stiftes über die Vögte, endlich die Gedinge auf den Meyerhöfen.

Am 30. Jänner 1303 gab unser Stift verschiedene neue allgemeine Verordnungen: 1. über Verkauf von Präbenden. Da wird bestätigt, was wir in Zeitschrift für schweizer. Gesch. I 172 von den Pfrundlehen aus den Stiftsgütern gelesen haben. Solche Pfrundlehen, mit denen bis 1173 der Stiftsvogt, seit 1223 der Propst Chorherren belehnte, wurden hie und da von diesen letztern an Laien verkauft, durften aber von nun an zu Ehre und Vorteil des Stiftes nur mehr an Chorherren verkauft werden. 2. Entsprechend



dürfen Speicher bei der um die Stiftsgebäude gezogenen Mauer von Laien nicht angelegt, auch nicht renoviert werden, wohl aber von Chorherren für sich. 3. Wird ein Kleriker zum Chorherrn angenommen, so soll er für eine Cappa 1 Mark Silber kautionieren und jedem anwesenden Chorherrn, dem Scholasticus und jedem Priester des Stiftes 1 Stauf Wein und 1 Brot und jedem Stiftsbeamten 1 Maß Wein aus einer gewissen Höflichkeit und angenommener Gewohnheit geben. 4. Zum Zwecke der Jahrzeitstiftung für jeden Chorherrn sollen die Einkünfte des sogenannten Gnadenjahres (nach seinem Tode) an Brot, Wein, Frucht, Geld, Jahrzeit- und Kammerzinsen für jeden Chorherrn zur Jahrzeitstiftung verwendet werden. Nur darf ein Teil jener Einkünfte für die Gläubiger und Eltern des Verstorbenen oder sonstwie gebraucht werden. 5. Der Kustos ist mit einem der Chorherren Siegelbewahrer und die beiden haben je 1 Schlüssel dazu und sollen in Abwesenheit einen Stellvertreter ernennen. 6. Wegen Ueberzahl der Chorherren und Wartner stellt das Kapitel alle Chorherrenwahlen, auch die auf Bitten irgend Jemandes auf 10 Jahre ein. Die Dürftigkeit des Stiftes im 13. und 14. Säkulum trieb Chorherren fort und die neuen Universitäten zogen Studenten an, die möglichst mehrere Pfründen zu ihrem Lebensunterhalte zu erlangen suchten, vorab Kanonikate, wie wir im nächsten Kapitel sehen werden, und die Chorherren mehrten sich so unversehens, bis eben 1303 Einhalt geboten wurde, und wiederum 1333 am 24. Jänner. Da wurden 23 Wartner ernannt, teils aus den Reihen der Ministerialen (aber selbst ein Grafensohn v. Habsburg war darunter), teils aus den Bürgerschaften von Konstanz, Ravensburg, Winterthur, Aarau und Lenzburg, und drei Pfarrer, die nun alle der Reihe nach auf vakant gewordene Kanonikate Anspruch machen konnten und zwar innert einem Monate, nachdem ihnen des Vorgängers Tod durch Definitoren und den Prokurator der Wartner bekannt geworden. Lehnte ein Wartner das fällige Kanonikat ab,

so verfügten Propst und Kapitel weiter, unter Vorbehalt der Rechte des Papstes, der weltlichen Oberen und des Kapitels. Definitoren wurden drei gewählt: Kustos Dr. Heinr. v. Dießenhofen und die Chorherren Jakob v. Rynach und Ulrich v. Seberg, die entstehende Zweifel wegen der Wartner mit Stimmenmehrheit lösten, auch von den Wartnern ihrer Reihenfolge proportionale Abgabe forderten. Wenn von anderer Autorität außer dem Stift ein Wartner aufgestellt wurde, sollten die Definitoren seinen Brief dem Prokurator der Wartner geben, damit wer von den letztern reklamieren wollte, es innert einem Monate tun oder im Notfalle Prozeß erheben konnte, wieder nach der Reihenfolge der Wartner, nachdem er seine Gründe den Definitoren zur vorläufigen Beurteilung mitgeteilt hatte. Er konnte zu der bestrittenen noch die Präbende erhalten, die ihn nach Wartnergesetz ohne Streit traf. Wurde er durch Simonie oder Injurie von der bestrittenen Pfründe ausgeschlossen, so blieb ihm immerhin die nach Wartnergesetz erworbene, außer wegen Irregularität. Der Prokurator teilte den Wartnern die Beschlüsse der Definitoren mit. Geht einer der Definitoren ab, so wählt das Stift innert 8 Tagen einen andern oder die zwei bleibenden wählen in 8 Tagen. Die Definitoren schwören, ebenso die Wartner. Das Jahr der Gnade und das zweite für die Fabrik sind vorbehalten. Ueber Störung dieser Ordnung entscheidet das Kapitel. Wer die Auflagen der Definitoren nicht zahlte oder die Reihenfolge der Wartner zu stören suchte, wurde innert 8 Tagen von den Definitoren ausgeschlossen, der nächste rückte nach, ebenso wenn einer starb oder dem geistlichen Stande entsagte oder sich unwürdig machte. Auch schwor der neu eingesetzte Chorherr, die Wartnerordnung für die Zukunft zu wahren.

Von 1306 datiert der älteste Kelleramtsrodel des Stiftes, und es folgt eine Reihe von Urbaren, wie solche schon unter Kyburg und seit 1291 unter Habsburg zu ähnlichen Zwecken angelegt wurden, ganz besonders um

zweifelhafte Einkünfte festzulegen und zugleich Uebersicht über alles zu gewinnen, so hier 1306 über die Kellereinnahmen von Hochdorf, Ermensee, Schwarzenbach, Schongau, Münster, Sursee, Blasenberg, Walde, Tann, Bäch, Hiltisrieden, Gunzwil, Adiswil, Neudorf.

Seit 1223 litt unser Stift, wie schon angedeutet, an Wohnungsnot der Chorherren. So treffen wir am 14. April 1312 eine Hausschenkung von Ritter Jakob v. Rynach in Münster an das Stift, welches Haus dem Ritter auf Lebenszeit blieb gegen den Kammerzins von 6 Pfennigen und dann zu Gunsten seiner Jahrzeit vom Stiftskämmerer verkauft werden sollte, wie 1325 ein solcher Verkauf durch Chorherr Jakob v. Rynach an eine Kaplanei stattfand. Wie weiter das Stift seine Gebäude nutzbar zu machen suchte, zeigt die Urkunde vom 17. Februar 1313, durch die Propst und Kapitel an die Familie Houri den Stiftskeller mit Säulenhalle, soweit nicht vom Stifte Wein und Frucht eingelegt war, mit der Brotschale verlehnten um 40 Schilling jährlichen Zinses auf S. Michael im Herbst, so daß Stube und Kammer eingebaut werden konnten und die Familie dafür entschädigt werden mußte, wenn das bisher Verlehnte vom Propst oder vier Chorherren zurückgefordert wurde am Orte selbst; die Entschädigung sollte von Kustos und Kellner abgeschätzt werden. Weiter verkauft am 2. November 1359 Propst Jakob v. Rynach sein Haus Ratberg um 50 Pfund an Kustos Heinrich v. Dießenhofen auf Ableben. Am 9. Mai 1405 schenkte Chorherr Ulrich Phung Haus, Hofstatt, Vorhof und Garten, Ratberg genannt, mit Zubehör, bei der Brücke innert der Mauern des Stiftes, diesem auf seinen Tod hin und der Propst gelobte, 20 Gulden daran zu verbauen und mit Chorherrn Jakob Houri 30 Gulden für die Jahrzeit Phungs an das Stift zu zahlen.

Am 16. Dezember 1313 erklärte der neue Propst Jakob v. Rynach, daß von dem unserm Stifte von Auggen geschuldeten Weine zuerst der für den dortigen Pfarrer

stipulierte abgezogen werde und der übrige, seien es 8 Säume oder minder, dem Propste zufalle und die Chorherren nichts zusetzen oder zukaufen müssen, was derselbe am 16. Dezember 1323 bestätigte. (Die Angabe unseres Urkundenbuches zum 16. Dezember 1313 ist hier nach Inhalt korrigiert.)

Anno 1314 stiftete Chorherr Ulrich v. Richental 38 ₰ und sein Gnadenjahr für das Fest S. Caecilia und seine Jahrzeit an die an- und abwesenden Chorherren und Kapläne.

Daß wirklich damals unser Stift Mangel an Mehl und Brot litt, wie 1302 zur Erlangung der Inkorporation von Hochdorf behauptet worden, beweist auch die Urkunde vom 29. Jänner 1314. Kraft dieser mußten die Ergebnisse der untern und obern Stiftsmühle in Münster an den Festen Weihnachten, Epiphanie, Lichtmeß und den drei andern Muttergottestagen, Aschermittwoch, Palmsonntag, Karsamstag, Pfingstvigil, Ostern, Pfingsten, Christi Himmelfahrt und Vigil — hier wird ausdrücklich als außer dem Stiftsgottesdienste die Prozession zur untern Kirche über die Felder genannt —, S. Markus, zwei Festen S. Michael, Kirchweihe, Allerheiligen, S. Plazid und Sigisbert und Pankraz an die bei beiden Vespren, Messe und Prozession teilnehmenden Chorherren durch einen Ehrenmann ausgeteilt werden, der den Chorherren, so oft sie es wünschen, Rechnung stelle und jedesmal Mithilfe bei Verteilung vergüte mit 4 Pfennigen und selber soviel empfangen; dazu kamen noch die Früchte von den Gütern Adelheids sel. v. Rynach in Neudorf und die von den Schwarzenbacher-gütern, die 1302 vom Stifte angekauft worden.

Am 4. November 1315 erfolgte ein Kapitelsbeschuß betreffend Aeuffnung des Einkommens der Stiftsfabrik, daß nämlich 11 Malter Roggen von Staufen, von denen bisher jedem Chorherrn und dem Schulmeister je 2 Mütt gegeben worden, nun an die Stiftsfabrik (Baufond) fallen

sollen. Freilich hatten nicht selten Chorherren diese Mütt irgend Jemandem auf Lebenszeit abgetreten, was gelten soll, wenn nicht freiwilliger Rücktritt des bisherigen Empfängers erfolgte. Wollte ein Chorherr in Zukunft wieder Jemandem seine bisherigen 2 Mütt von Staufen übertragen, so gilt das nichts. So resignierten gleich anfangs drei Chorherren und der Scholasticus auf ihre Mütt, 1316 zwei Chorherren, 1317 drei, 1318 einer, 1319 sechs, die andern folgten später.

Am 17. Mai 1317 beschlossen Propst und Kapitel, für 8 verkaufte Surseer Schupposen, die der Kusterei gehört hatten, Entschädigung aus dem Stiftskeller mit 6 Stück Dinkel, 3 Malter Hafer, 3 Mütt Korn, 1 Pfund Pfennige, 320 Eiern und 16 jungen Hühnern zu geben.

Den 19. Juli 1318 ordneten Propst und Kapitel an, daß alle Stiftsherren und Kapläne mit dem Scholasticus immer mit Superpelliz zu den Tages- und Nachtoffizien und Konventmessen kommen, ansonst sie des Pfrundbrotes und wenn Kapläne, des Pfrundweines für die betreffende Zeit beraubt werden. Das soll in die oben genannten Stiftsannalen gesetzt werden.

Vom Jahre 1322 haben wir ein Verzeichnis der Bücher des Chorherrn und Magisters Werner von Wolishofen mit 1 Codex Pfefferhart, 2 Summen, Bemerkungen aus Basler Vorlesungen, Einsiedler Codex Decreti, 2 Bänden Bemerkungen zum Rechte, Codex von Zürich, 2 Büchern des Römischen Rechts, Vorlesungen über Dekretalen und Synodalkonstitutionen, 2 Bänden Bemerkungen zum Rechte, 2 Summen, Isidor und andern Rechtsschriften in 1 Bande, 11 Bänden Rechtsschriften, Rechtsschrift Joannis de Deo, Bußbuch, Theologie Joannis de Deo, Compendium Theologiae, Liber sextus Decretalium, Epistolae Pauli, Logik Alberti (Zürich), Summa aus Bologna, Anegenge, Lucidarius, Chronik Martins, Deutsche Lieder, Meditationes S. Bernardi, Liber Sententiarum, Summa Thomae, Institutionen, Casuistik, Hof- und Kochkunst, Talmud, Breviarium,



2 Psalteria, Principium legende lombardicae. Rechtswissenschaft war Hauptfach.

Von 1323 stammt das älteste Jahrzeitbuch des Stiftes. Wir machen auch hier nur die nicht direkt kunstgeschichtlichen Bemerkungen. Weil vom Festkalender schon in der Zeitschrift f. schweiz. Gesch. I für unsere Zwecke genügend geredet worden und ebenso von den Jahrzeitstiftungen im Kapitel über die Inkorporationen am Stifte, wollen wir hier uns auf Allgemeines von den angehängten Urbaren beschränken. Zunächst ist dem roten Jahrzeitbuch angehängt ein Urbar der Jahrzeiteinkünfte, geordnet nach den Tagen und nach der Natur der Abgaben: Dinkel, Hafer, Korn, Roggen vom Wiggertal, Pfennigen. Dann folgen die Jahrzeitstiftungen auf Zehnten von Leimbach von Dinkel, Hafer, Pfennigen. Von Kammerzinsen werden 8 Malter Dinkel genannt, die zu zwei Kammerbrotten an die Chorherren auf die drei Feste des Herrn, S. Michael im Herbst und zu einem auf die vier Marienfeste, S. Andreas, Gall, Neujahr und S. Michael im Mai verwendet werden. Sodann werden die Jahrzeitzinse der einzelnen Orte des Stiftes aufgezählt, wie im Urkundenbuch II 53 abgedruckt. Hieran schließt sich das durch Durrer, „Einheit Unterwaldens“ 66 n 2, von 1323 datierte Kammerbuch, das im Geschichtsfreund XXIV, 103 ff., abgedruckt ist. Dem folgt die Eidformel der Chorherren und Kapläne von 1293 (s. oben). Darauf die Einkünfte für das Singbrot für die Konventämter der obgenannten Feste. Denen das Verzeichnis der Fabrikzinse, abgedruckt mit dem obgenannten Kammerbuche. Dann die Kellerzinse, abgedruckt im Urkundenbuch II 114 ff. Ebenso die Zehnten in Hochdorf und Pfeffikon. Endlich die Kustereizinse, wieder mit dem obgenannten Kammerbuch abgedruckt.

Um 1323/25 entstand ein Pfründenurbar, das das Einkommen der 21 Chorherren, des Scholasticus und der Offizialen des Stiftes an Schweinen und Schafen und eine Anzahl Inhaber dieser Pfründen und Bauern der Güter

angibt. Das Haarbuch des Stiftes und das Urkundenbuch weisen davon zwei Abschriften auf, die zweite besser als die erste.

Am 5. Dez. 1324 fügte Kaplan Heinrich v. Sursee v. Eye seinem Testamente wegen seiner Romreise zur Gewinnung des Jubiläumsablasses eine Klausel bei, durch die er drei Testamentsvollstreckern all sein Vermögen und sein Testament übergab.

Das Gnaden- und das Fabrikjahr jedes gestorbenen Chorherrn wurden am 6. Februar 1325 vom Kapitelskapitel ausdrücklich auch auf die resignierenden und abgesetzten Chorherren ausgedehnt, und die Früchte des erstern der Jahrzeit des Betreffenden vorbehalten, mit Ausnahme 1 Mark Silber für eine Cappa, wenn diese dem Stifte noch nicht abgegeben sei. Am 13. Mai darauf wurden die Früchte des Gnadenjahres dem Kammerer und die des Fabrikjahres dem Bauherrn des Stiftes einzuziehen angewiesen. Die Bedürfnisse des Stiftes verlangten offenbar die Vermehrung des Fabrikfonds. Der Bischof von Konstanz bestätigte darum auch am 15. September 1325 unsere Kapitelsstatuten vom 30. Jänner 1303 und die vom 6. Februar 1325. Dazu wurde vom Stifte neu beschlossen, daß, weil infolge der langen Universitätsstudien junger Chorherren Mangel an Priestern war, die gerade vorhandenen vier Priester unter den Chorherren unbedingt Nachfolger erhalten sollen und deren Pfründen also nur wirklichen Priestern aus den Wartnern oder, wenn nötig, sonst tüchtigen Priestern gegeben werden dürfen oder mindestens solchen, die versprechen, innert einem Jahre Priester zu werden, und daß solchen, die ihr Versprechen nicht halten oder das Priestertum verlassen, ihre Pfründen zu besserer Benutzung weggenommen werden, daß ferner von diesen Priestern nur je zwei aus vernünftiger und legitimer Ursache bis drei Wochen abwesend sein dürfen und dafür Erlaubnis haben müssen und bei Ungehorsam hierin Abzug von ihren Einkünften erleiden, welcher Abzug der Fabrik

zufällt, sowie daß sie für ihren priesterlichen Wochendienst anstelle nichtpriesterlicher Chorherren jährlich von diesen je 25 Schilling erhalten, die die Stiftskammer den Priestern zahlt, weiter daß sie für das Gnaden- und Fabrikjahr des Vorgängers, wenn sie schon am Stifte sind, täglich je 1 Stauf Wein und jährlich je 12 Malter Dinkel und 4 Malter Hafer von dem Stiftskeller erhalten und endlich, daß die dermaligen drei alten gebrechlichen Priester (der vierte war jünger) nicht an diese Bestimmungen gebunden seien.

Tatsächlich begründet war dieser Kapitelsbeschluß also jedenfalls und auch bischöflich bestätigt und in alter Zeit schon geübt, wie wir in der Zeitschrift f. schweiz. Gesch. I 172 dargetan haben. Ganz neu waren freilich die Strafen für Uebertreter.

Am 21. Jänner 1325 stiftete Kustos Jakob v. Büttikon 6 Mütt Dinkel, je 2 zu Brot für die an- und abwesenden Chorherren an den Festen S. Augustin im September, S. Agnes im Jänner und S. Johann vor der lateinischen Pforte im Mai.

Anno 1326 machte das Stift sich daran, sich vollständige Statuten zu geben. Und zwar waren vom Propst und Kapitel damit zunächst beauftragt die Herren Pfarrer Heinrich (v. Dießenhofen) von Andelfingen, Ulrich v. Seberg, Jakob v. Eggenheim, die bei Klerikern und Laien über die alten Rechte und Gewohnheiten nachfragen und das Ganze redigieren sollten. Sie berieten besonders Gerung v. Seckingen und Dietrich Schnider, Chorherren, Hug Scherer, Kaplan zu S. Johann, Schenk Burchard, Ammann Werner v. Hendschikon, Johann v. Winon und andere Glaubwürdige und stellten folgende Satzungen zusammen:

Des Propstes ist die Seelsorge und die Gerichtsbarkeit über Beromünster. Die Seelsorge wurde immer in der untern Kirche, der Tochter und Magd der obern (Mutter und Herrin), von einem vom Propste gewählten und dazu beauftragten Priester geübt, damit der Chordienst zu S.



Michael von den Festen und Jahrzeiten des Volkes nicht gestört werde, unbeschadet der Ehre und Würde der Mutterkirche.

Darum sind der obern Kirche vorbehalten die Taufe an den Vigilien von Ostern und Pfingsten, die hl. Kommunion am hohen Donnerstag, die Weihe der Kerzen an Lichtmeß, der Palmen am Palmsonntag, des Osterfeuers und der Kerze am Charsamstag, des Fleisches an Ostern jeweilen durch den Wochner. Chrisma und hl. Oel werden vom Kustos dem Leutpriester gegeben, der mit seinen Pfarrkindern, die ihre Gaben bringen, und mit Kreuz und hl. Reliquien zur Osterzeit die obere Kirche besucht. Auch die Zehnten des Ortes gehören den Chorpfründen.

Ebenso empfängt der Propst die Stolgebühren und die Gerichtsgefälle des Ortes. Propst, Chorherren, Kapläne, Schüler, Stiftsbeamte und ihre Familien haben ihr Begräbnis bei der obern Kirche, wenn sie nicht anders wählen. Auch andere können ihr Begräbnis bei der obern Kirche wählen, ohne der untern eine Gebühr zu geben. Dagegen werden an jedem gewöhnlichen Begräbnis bei der obern Kirche den anwesenden Chorherren, Geistlichen und Laien, Brot und Wein gegeben und der Gottesdienst am Hochaltar gehalten, nachdem die Leiche vom ganzen Klerus unter Vortragung des Kreuzes vom Hause zur Kirche geleitet und da Vigil gehalten worden; die Beerdigung findet unter dem Dache der Kreuzgänge des Stiftes statt. Bei Nichtzahlung von Brot und Wein beerdigt der Kaplan zu Allen Heiligen ohne Prozession und Vigil nach dem Requiem an seinem Altar, und zwar außer dem Kirchendache, und nimmt die Opfergaben.

Der Gottesdienst der untern Kirche geht täglich dem der obern der Zeit nach voran.

Die Stiftsbeamten und Familien des Stiftsklerus besuchen den Gottesdienst und empfangen die hl. Sakramente in der S. Peters-Kapelle oder nach Gutfinden in der untern Kirche ohne Zwang.

Alle Seelsorge ohne speziellen Auftrag vom Propste.

Von den Opfern auf dem Hochaltare der obern Kirche erhält der Propst nichts, sondern von der untern die bestimmten Opfer zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariae Himmelfahrt.

Von der Gerichtsbarkeit wird das Kapitel über die Reichs- und Hausvogtei handeln.

Wen der Propst zu investieren hat, sahen wir bereits oben, ebenso welche Kapläne zu wählen.

Der Propst sagt das Kapitel an. Nach Gutfinden der anwesenden Chorherren beruft er die andern.

Ist der Propst Chorherr, so hat er Stimme im Kapitel und empfängt seine Prébende wie jeder Chorherr.

Der Propst wacht über den Gottesdienst, die Chorherren, Kapläne und Meyer, über die zeitlichen Güter, über Frieden und Eintracht am Stift, über dessen Freiheiten, Rechte, Gewohnheiten und Statuten und wehrt Schaden und Gefahren.

Der Propst bedarf der Bestätigung vom Bischofe und kann nach Gutdünken auch die Investitur vom Kaiser auf eigene Kosten sich verschaffen.

Die Verwaltung der Stiftsgüter liegt dem Propste, nicht den Chorherren ob, damit diese frei für Gott seien.

Von Stiftsbauten haben wir schon im Kapitel „Inkorporationen“ gelesen.

Der Propst hält Chorherren, Kapläne, Stiftsbeamte und Meyer auch mit Strafen zur Pflichttreue an und eignet Stiftsbesitz nicht sich selber zu.

Der Kustos empfängt die Einkünfte der Kusterei, besorgt den Kirchenschatz und beurteilt die Streitigkeiten innerhalb der Stiftsmauern wegen heiliger Dinge, setzt die Sigristen ein und ab und straft sie nach Rat der Chorherren bei Nachlässigkeit im Läuten, Schließen und Bewachen der Kirche, gibt Wachs und Oel für die Kirchenlichter, sorgt für Chrisam und hl. Oel und Hostien und Weihrauch, läßt die hl. Kleider und seidenen Zieraten wieder her-

stellen, gibt Palmen auf Palmsonntag und Kerzen auf Lichtmeß: dem Propst 1 Pfund, den Chorherren, Kaplänen und Rittern und ihren Frauen (Ehrenhalber)  $\frac{1}{2}$  Pfund, den Stiftsbeamten  $\frac{1}{4}$  Pfund und den Schülern das Gewohnte.

Der Kustos sammelt auch die Opfer der andern Pfarreien, die zur Osterzeit mit Reliquien und Feierlichkeit an das Stift kommen, auch das Zinsgold von den freien Zinsbauern, auch die Begräbnisopfer und den Preis für die Cappae der Chorherren, um alles das für den Kirchenschatz zu verwenden.

Er braucht auch die Weinzinse von Beinwil für Meßwein. Er sorgt für gute Ordnung in Chor und Kirche.

Bepfründete Chorherren sind 21, 7 ältere, Priester oder die wenigstens einen andern Chorherrn oder Ordenspriester (Augustiner, Dominikaner, Franziskaner) zum Wochendienste für sich stellen. Die vier Chorherrenpriester nach dem obgenannten Statute tun in diesem Sinne Dienst. Die sieben folgenden Chorherren dienen ebenso als Diakone und die sieben jüngsten als Subdiakone.

Diakone und Subdiakone haben an der Matutin teilzunehmen, ansonst sie um 3 Schilling für die Fabrik bestraft werden können. Und so oft mehr als ein Konventamt zu halten ist, dienen Priester, Diakon und Subdiakon nach der Reihenfolge der Aemter. Die Opfer auf dem Hochaltar fallen dem Priester-Wochner zu. Ausgenommen, daß an Festen, wenn an den Cancellen gelesen und gesungen wird, die Hälfte der Opfer dem Diakon und Subdiakon gehören, ebenso bei Beerdigungsgottesdiensten ein Schilling dem Priester und einer dem Diakon und Subdiakon; die zwei Sigristen bekommen 8 Pfennige, das übrige die teilnehmenden Chorherren mit dem Zelebranten gemeinsam; werden mehrere Messen am Hochaltar gehalten, so erhält der Zelebrant der zweiten usw. das was in ihr geopfert wird. Das Singbrot erhält der Zelebrant der ordentlichen Messe am Hochaltar.

Wenn ein Chorherr für einen andern das Jahr hindurch

die priesterlichen Funktionen vornimmt, erhält er die 30 Schilling von der Stiftskammer, so lange er nicht selber eine der vier Priesterpfründen hat.

Wer für einen Chorherrn ebenso Diakonatsdienst tut, bekommt von ihm 15 Schilling; wer das Subdiakonatsamt so versieht, 10 Schilling. Ist ein Wochner krank, so tut der Vorwochner dessen Dienst.

Die Wahlen haben wir schon oben behandelt.

Präbenden sind 24, deren eine der Magister Schulherr und zwei die übrigen Stiftsbeamten und 21 eben die Chorherren haben.

Der Kellermeister oder Kellner verleiht die Stiftszehnten zum Kauf und die dem Stiftskeller zinspflichtigen Güter zur Pacht und verteilt und verrechnet die Früchte nach Rat und mit Hilfe der Stiftsbeamten, denen er in Sachen seines Amtes zu befehlen hat. Auf seine Gerichtsbefugnisse kommen wir im Kapitel über die Stiftsvogtei zu sprechen.

Der Kellner erhält 3 Malter Dinkel, 3 Malter Hafer und 6 Mütt Korn von den Mühlen, ein Schwein zu zehn Schilling in Ermensee mit 14 Viertel Futterhafer, zwölf Schilling für Beschlag der Pferde und für den früher ihm gegebenen Speck von den Küchenschweinen eine Entschädigung.

Seit 6 oder 7 Jahren hat er auch für vermehrte Arbeit in Geschäften der Kirche 6 Malter Hafer für Pferdefutter und 30 Schilling für Heu, um ein Pferd zu halten, ohne weitere Kosten des Kapitels. Er muß auch gewissen Erb-  
lehenzinsern auf S. Michael Hofbrot geben. Ebenso den am Kirchweihfest Zelebrierenden, dafür er 2 Malter Dinkel empfängt.

Auf S. Andreas gibt er 6 Malter Dinkel den Pfistern, daraus Brote zu backen und gibt sie dem Ammann, der 12 den Sigristen austellt, 12 für sich behält und die übrigen unter die Ueberbringer von jungen und ältern Schweinen aus dem Wiggertale verteilt, denen der Ammann auf

Kapitelskosten auch ein Mittagmahl gibt. Der Kellner gibt auch auf Weihnachten den Pfistern 1 Malter Dinkel für 12 Brote an die Sigristen und 12 an den Ammann und die übrigen Brote an die Fischer, denen der Kellner auch einen Hammen zu 12 Schilling gibt.

Der Kellner erntet auch mit Hilfe von Stiftsbeamten den gewohnten Stiftswein, bewahrt und verteilt ihn und gibt Rechnung und seinem Gehilfen, dem Schenken, durch den Ammann 4 Pfund. Zu verteilen ist jedem Chorherrn 1 Stauf, den Kaplänen je  $\frac{1}{2}$  und das Gewohnte den Stiftsbeamten und Ordensleuten.

Der Kammerer verleiht mit Rat zweier oder dreier Chorherren die Kammergüter in Pacht und deren Zinsfrüchte zu Kauf, sammelt, bewahrt und verteilt davon zu den Jahrzeiten nach der Stifter Ordnung im Jahrzeitbuch und andere Kammerfrüchte verteilt er unter die an- und abwesenden Chorherren nach dem Kammerbuch, und die von Leimbach unter die anwesenden allein, denen auch die dortigen Ehrschätze und Fälle zukommen. Er gibt auch den Kaplänen das ihnen Gestiftete. Er sammelt und verrechnet die Früchte einer vakanten Chorpfründe. Er bekommt vom Verleihen jeder Schuppose der Kammer 1 Maß Wein und alle Zinshühner und Zinseier von den Kammergütern, ferner  $3\frac{1}{2}$  Pfund Pfennige und 1 Brot bei den Verteilungen von Brot aus Jahrzeitstiftungen, auch die freiwilligen Pfennige bei Verteilungen solcher.

Der Bauherr verlehnt die Fabrikgüter, sammelt und berechnet deren Früchte, ebenso die Früchte des zweiten Jahres einer vakanten Chorpfründe und empfängt jährlich 3 Pfund Pfennige und von Bauten den Ueberblich an Material.

Der Magister hat das dreifache Amt, zu singen im Chore, zu lesen und zu lehren in der Schule und zu schreiben in gemeinsamen Stiftsangelegenheiten. Hervorgehoben sei hier die Armenschule. Das Nähere über den



Magister bringt das Kapitel über Kunst und Wissenschaft am Stifte.

Alle Stiftsbeamte, Ammann, Schenk, Koch, Pfister schätzen zusammen mit dem Kellner die zu verleihenden Zehnten, Zinse, Zinsschweine und -Hammel und tragen die Leichen der Chorherren zur Kirche und Grab und kommen nach Aufforderung von Kellner oder Weibel zu Dingen und andern Geschäften des Stiftes; die Bäcker jedoch verlassen Münster nur zur Verleihung und Schätzung von Zehnten, um besseres Getreide für Brot auszuwählen. Die Offizialen gehorchen in Verwaltung ihrer Aemter dem Kellner und tragen bei Prozessionen die hl. Reliquien. Freilich heißt es, früher haben die Pfister Reliquien nicht getragen. Die Offizialen müssen ihr Amt beschwören. Jeder außer den Pfistern hält ein Pferd auf eigene Kosten für die Stiftsgeschäfte und sie fordern auf Befehl des Kellners für Zinse und Zehnten Pfänder von Lehenmännern und Bauern. Weilen sie in Stiftsgeschäften außer Münster, so trägt das Stift die Kosten. Die Reliquienträger erhalten Wein. Die Offizialen oder wenigstens der Ammann bekommen von einem Chorherrn, dessen Leiche sie getragen, ein besseres Kleid. Des Toten Pferd ist den Chorherren.

Die Aemter des Ammanns, Schenken und Kochs sind lebenslänglich, können wenigstens nicht ohne Not weggenommen werden, weil sie nach Uebereinkunft Ehrschatz geben.

Das Amt der Pfister aber ist nicht lebenslänglich, weil nicht ehrschätzig, und kann daher nach Gefallen des Kapitels dessen Trägern weggenommen werden.

Vom Ammann wird Näheres mitgeteilt im Kapitel von der Stiftsvogtei.

Der Schenke verteilt täglich den Wein nach Auftrag des Kellners, der die Schlüssel zum Keller hat. Der Schenk empfängt die Hälfte einer Chorpfründe und täglich, wenn er da ist,  $\frac{1}{2}$  Stauf Wein.

Der Koch hat das Schweine- und Hammelfleisch zu

verteilen, auch die Fische, Nüsse, Hühnchen und anderes aus der Herrenküche. Er empfängt  $\frac{1}{2}$  Pfründe und Wein wie der Schenke.

Pfister sind zwei und backen von 1 Viertel Dinkel Hofmaß, das das Zürcher Maß um  $\frac{1}{17}$  übersteigt, 3 Brote, der eine heute, der andere morgens, gibt täglich jeder Pfründe ein frisches Brot von geduldig ausgewalktem Mehl, ohne Verminderung. Weiter geben sie jeder Pfründe dreimal jährlich zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten je 2 Viertel Kleien. Jeder Pfister erhält wie der Koch  $\frac{1}{2}$  Pfründe.

Die Sigristen schließen und öffnen die Kirche, läuten jeweilen zur rechten Zeit, zur Matutin, dann zur Prim und das erste Zeichen zur Vesper viel länger als die andern Zeichen, und wenn sie ein Wetter drohen sehen. Sie stellen auch die Zieraten des Altars und die priesterlichen und andern kirchlichen Gewänder wieder her und waschen sie nach Bedürfnis, zünden an und löschen die Lichter zu den festgesetzten Stunden und bewachen die Kirche und was in ihr ist, Tag und Nacht. Zum Lohne haben sie vom Kellner zum Feste S. Andreas 6 Schilling für Fleisch und 3 Mütt Hafer, auch alle Samstage von den Pfistern 1 Hofbrot und noch einiges andere.

Wird auf das Votum eines oder einiger Chorherren eine Bitte nicht erhört, so soll man dem Abgewiesenen nur sagen, daß seine Bitte die Einstimmigkeit des Kapitels nicht erlangen konnte, nicht, wer widersprochen.

Auch soll Jeder die Angelegenheiten seiner Dignität, Pfründe oder eines lebenslänglichen Amtes auf eigene Kosten, wenn nötig mit Rat und Hilfe von Propst und Kapitel, betreiben.

Ueber Verwaltungsgericht s. Kapitel „Stiftsvogtei“.

Gegen sein Gewissen soll kein Chorherr stimmen. Jeder soll zu des Gotteshauses Nutzen möglichst helfen. Propst, Kustos, Chorherr, Kaplan, Kirchherr, Leutpriester, Stiftsbeamter, sei er Kellner, Kammerer, Bauherr, Schulherr, Schenke, Koch, Ammann, Pfister, Sigrist oder Meyer,

soll auf unsere Statuten und Pfründe oder Amt schwören. Auch soll keiner der Stiftsbeamten auf Befehl von Propst, Kustos, eines oder einiger Chorherren etwas gegen die Statuten tun, außer bei Einstimmigkeit des Kapitels dafür. Zuwiderhandelnde zahlen doppelten Ersatz für daraus folgenden Schaden.

Der Kellner soll Reisekosten nur einem ausdrücklich mit der Reise beauftragten Propst oder Chorherrn zahlen.

Die Stiftswälder sollen unter die Chorpfänden verteilt werden und bleiben.

Wer einen Altar in der Stiftskirche bauen oder dotieren will, muß mindestens 3 Mark Einkünfte in Gütern oder Geld anweisen, damit der neue Kaplan aus dem Stiftskeller Wein und den Anteil an den Jahrzeiten empfangen wie andere.

Jeden Freitag sollen die anwesenden Chorherren nach der Konventmesse Kapitel halten und dieses soll durch dreimaliges Anschlagen der größern Chorglocke angezeigt und jedem Teilnehmer vom Kellner mit 6 Pfennigen belohnt werden. Des Kapitels Beschlüsse sollen für alle gelten, außer wenn nach Gewohnheit und Recht auch die Abwesenden hätten zum Kapitel gerufen werden sollen und es nicht geschah.

Noch 1326 erfolgte auch ein Kapitelsbeschuß, daß S. Martins-Fest als Solemnität wie das S. Michaels in allen Horen und Oktav gefeiert werde. Der Herrenspeicher gibt ein Malter Dinkel gemeinschaftlich den Chorherren und Kaplänen, die in Vesper und Messe gewesen sind, je in einem Brot und dazu fügt der Stiftskeller je einen Stauf Wein.

Am 15. Dezember gab es eine Weiterung zu den besprochenen Stiftsstatuten, von der wir aber schon in Zeitschrift f. schweiz. Geschichte I 168 sprachen mit Bezug auf das Einkommen der Chorherren Kirchenrektoren:  $\frac{5}{6}$  des Zehntens der betreffenden Kirche. Das waren die Kirchen Kerns, Sarnen, Richental, Pfeffikon, Schongau, Hägglingen,



Starrkirch, Kirchberg, Magden, die als Feuden nach der Altersordnung an die Chorherren ausgegeben wurden, so daß wer eine derselben, die ihn trifft, nicht innert einem Monat annimmt, keine mehr bekommt. Wer eine Kirche hat, erhält ihre Früchte, soweit sie die Pfründe des Leutpriesters, die der Kirchherr zu bestreiten hat, übersteigen, zur Hälfte; die andere Hälfte fällt an den Kapitelstisch zur Verteilung unter Propst und Chorherren. Sind zwei oder mehr Kirchen zugleich vakant, so hat der älteste in Betracht kommende Chorherr, der nämlich noch kein Feudum hat, die Wahl, und die folgende fällt dem folgenden Chorherrn zu, wieder innert einem Monate. Das Kapitel der residierenden Chorherren — abwesende können auch kommen — präsentiert den Chorherrn, der das Feudum, das ihm zukommt, wünscht und geeignet und Priester ist oder innert einem Jahre wird, dem Bischof als Kirchherrn und er wird beeidigt, zu residieren und treu zu pastorieren und die Kirche nicht zu verlassen ohne genügenden Grund, den Propst und Kapitel anerkennen. Der Bischof bezieht die ersten Früchte und andern bei der Institution gewohnten Abgaben. An Auflagen, Eintreibungen und Verwaltungskosten soll jeder Chorherr wie das Kapitel und der Leutpriester und der Kirchherr nach dem Verhältnisse der Einkünfte zahlen. Dabei ist zu beachten, daß damals die Zehnten und Zinse, Allmenden, Wälder und Gerichte noch voll in Händen des Stiftes lagen. Zu Ehren der Propstei ist Starrkirch dieser vorbehalten und der Propst hat dem Kapitel davon nichts zu geben. Schwört ein Kirchherr nicht, so ist er im Kapitel ohne Stimme, so auch die übrigen Chorherren, die die Statuten nicht beschwören.

Jede Präbende hat ihre bestimmte Hube, von der der Inhaber zwei Schweine erhält, unter den Einkünften je zu 1 Schilling berechnet. Dazu kommt an jede Präbende ein Schwein zu 4 und eins zu 5 Schilling oder zwei zu 3 Schilling, wenige zu 6 Schilling. Dann bleiben noch durchs Messer an die Pfründen zu verteilen zwei Schweine, näm-

lich eins zu S. Gall und eins zu S. Martin, jedes 10 Schilling wert. Ebenso sechs Schweine zu je 6 Schilling, zwei zu Weihnachten, zwei zu den Fasten und zwei zu Ostern. Ebenso zu S. Andreas für jede Präbende 1 Viertel von einem Schweine zu 5 Schilling. Siehe weiter Kapitel „Inkorporationen“.

Jeder Chorherr hat jährlich 6 Monate persönlich in Münster zu residieren; jeder Teil eines Tages wird für ganz genommen; das Jahr gilt von dem Tage an, da der Chorherr zu residieren bekräftigt; der Kellner schreibt den Tag auf. Wer die Residenz in besagter Weise nicht hält, muß was er für die Residenz erhielt, selber restituieren oder der Kellner zieht es ein, ausgenommen die Jahrzeiten, und das Restituierte wird unter die wirklich Residierenden verteilt. Solcherweise Residierende, die aus gerechter Ursache die Residenzzeit nicht vollenden können, müssen nur für die ausfallende Residenzzeit restituieren. Die wirklich Residierenden bekommen ihren Anteil von den Ehrschätzen und Fällern, vom Rotwein und Zehnten in Leimbach, seien sie nun gerade bei Verteilung dieser Zehnten oder Gelder oder beim Tod eines Leibeigenen gegenwärtig oder nicht. Bei den Jahrzeiten kommt es auf die Stiftung an, ob etwa nur auf die anteilnehmenden Chorherren Rücksicht genommen ist.

Gleichen Tages beschloß unser Kapitel, daß jährlich Montags nach S. Andreas ein treuer Leibeigener als Bannwart gewählt und beeidigt werde, der alle Montage die dem Kapitel anzeige, die in Stiftswäldern ohne Erlaubnis von Propst und Kapitel Holz schlagen. Die Strafe für jedes angehauene Holz beträgt 3 Schilling, die ans Kapitel fallen, und Zurückgabe des Holzes, ohne Nachlaß für Chorherren, denen der Kellner Abzug an den Kellereinkünften macht, auch für Strafen, die sie dem Propste schulden.

Die Residenz der Chorherren wird noch näher dahin bestimmt, daß wer vier zusammenhängende Wochen abwesend ist und dann zurückkehrt, seinen Teil von allen

unterdessen bezahlten Fällen, Ehrschätzen, Wein, Holz, Zinsen empfängt. Kehrt er erst später heim, so erhält er nichts vom Ausgefallenen und muß auf Gewissen angeben, wann er die Residenz halten will.

Das weiße Jahrzeitbuch, wie das obgenannte rote 1323 begonnen, wurde im Unterschiede von diesem, das bis gegen 1400 reicht, bis ins 17. Jahrhundert fortgeführt und befaßt sich auch in den Anhängeln fast nur mit den Jahrzeiten. Wie im roten Buche, wurden hier zunächst nach dem eigentlichen Jahrzeitverzeichnisse die Jahrzeitzinse speziell zusammengestellt. Mitten drunter treffen wir die *Dos ecclesiae* in Neudorf von zirka 1400, dabei Melchior Estermann, *Katholische Schweizerblätter*, 1888, S. 167, die darin enthaltenen Jahrzeitzinse auf der folgenden Seite 225 b und c ganz übersehen hat, ebenso betreffend die *Dos* für Rickenbach, S. 297, die folgende Seite 298 mit den Jahrzeitzinsen. (Vergl. dazu unser Kapitel „Inkorporationen“, bezw. Neudorf, Rickenbach und Richental darin.) Dann folgen die Jahrzeitzinse auf den Zehnten von Leimbach, die Kammerzinse für das Singbrot, die Jahrzeitzinse aus dem Stiftsspeicher und erst zum Schlusse die speziellen Kammerzinse; die Jahrzeitzinse gingen nämlich auch durch die Kammer.

Die beiden Kammerbücher des roten und weißen Jahrzeitbuches ergänzen einander, sind aber nicht gleichzeitig, sondern das letztgenannte etwa 20 Jahre jünger und weitläufiger. Aehnlich wie das ältere zum jüngern Kammerbuche verhält sich das ältere Kellerbuch im roten Jahrzeitbuche zum weißen oder jüngern Kellerbuche, das selbständig vorliegt; dieses letztere hat den ausführlicheren Güterbeschrieb.

Von 1327 datiert das Testament des Chorherrn Magister Peter von Zürich, dadurch er seines Gnadenjahres Früchte dazu bestimmt, daß am Feste der Auffindung des hl. Stephan jedem Chorherrn und Kaplan 1 Brot werde, den zwei Sängern 2 Brote, dem Kustos 2 für die Kerzen,

den läutenden zwei Sigristen 2, nachdem sie alle an Vespern, Prim und Messe teilgenommen haben; die übrigen Früchte dieses Gnadenjahres kommen an der Jahrzeit des Stifters den Armen (2 Mütt Dinkel), den Kaplänen (1 Mütt Korn) und (das übrige) den an Vigil, Messe und Grabbesuch teilnehmenden und mitopfernden Chorherren zu.

Am 6. Mai 1338 beauftragt Papst Benedikt XII. den Propst von Kolmar im Bistum Basel, den Archidiakon von Basel und Heinrich v. Flachslanzen, Domherrn von Basel, mit dem Untersuche der revidierten Statuten der Stifte Konstanz, Embrach und Beromünster (R. Hoppeler, Embrach 36). Luzerns Uebertritt zu den Eidgenossen, 1332 vertraglich besiegelt, führte zu Krieg mit Oesterreich bis 1337. Auch unser Stift hatte darunter zu leiden, nämlich unter dem Mißtrauen Oesterreichs, das die Reichsfreiheit des Stiftes neben seinem Hausvogteirechte nicht gerne sah, wie ja auch das Streben nach Reichsfreiheit in Luzern und den innern Orten, und darum die am 15. September 1326 neu gefaßten Wahlbestimmungen, erweitert am 24. Jänner 1338 als unvereinbar mit dem Provisionsrechte Roms für solche Stellen und mit den Ansprüchen der Haus- und Reichsvogtei und dem Ueberwachungsrechte des Bischofs über solche Wahlen bekämpfte; daß jedenfalls Oesterreich wegen Beromünsters die Hand im Spiel hatte, sehen wir daran, daß unsere Statuten vom 15. September 1326 sogleich vom Bischof bestätigt wurden, freilich die Wartnerordnung vom 24. Jänner 1338 nicht, daß aber auch darin ausdrücklich die Rechte des Papstes und Bischofs vorbehalten wurden. Neu war nur, wie oben gesagt, die Strafe für Uebertreter. Auf den päpstlichen Untersuch und die österreichische Forderung hin traten unser Propst und Kapitel den Rückzug an am 3. Jänner 1339 und widerriefen speziell das Statut von den vier Priesterpfründen.

Am 20. Februar 1341 machte Kustos Heinrich von Dießenhofen sein Testament. Er verordnete auf Grund der



Einkünfte seines Gnadenjahres, auf solemne Weise S. Ignaz (1. Februar) und S. Simon (10. Februar) zu feiern und den teilnehmenden Chorherren je 1 Pfrundbrot und den innert 8 Tagen zu diesen Heiligen messelesenden Kaplänen ebenso zu geben. Am hohen Donnerstage nach Mittag soll vor Klerus und Schulherrn und Schülern im Schiffe der Kirche der Propst oder Kustos oder Wochner oder der älteste der Chorherren oder irgend einer von ihnen oder der älteste der Kapläne (je nach Willen des Betreffenden) wenigstens im Superpelliz und Diakon und Subdiakon im Levitenkleide, die Fußwaschung an 12 armen Schülern vornehmen nach Lesung des Evangeliums unter dem von der Kirche bestimmten Gesange; dann liest der Diakon das Evangelium weiter bis zum Oelberggange, darauf kehrt der Klerus prozessionsweise in den Chor zurück und der Diakon liest das Evangelium bis zur Passion. Den teilnehmenden Chorherren und Kaplänen wird je 1 Pfrundbrot, dem Waschenden werden 2, ebenso dem Diakon und dem Subdiakon 1, jedem der armen Schüler  $\frac{1}{4}$  Brot oder mehr, wenn einige Chorherren und Kapläne nicht erscheinen. Was von den Gnadenjahresfrüchten erübrigt, bekommen an des Stifters Jahrzeit zur Hälfte die an Vigil, Messe und Grabbesuch teilnehmenden Chorherren und zur Hälfte die Armen und die zur Jahrzeit innert 8 Tagen messelesenden Kapläne; alles durch den Kammerer. Wer etwas zu Unrecht empfängt, soll den Armen restituieren. Kustos und Kammerer sind Testamentsvollstrecker. Der Kustos erhält an den besagten Festen und der Jahrzeit 2 Brote und erquickt einen Armen aus der Verteilung. Dieser Stiftung werden 1359 noch mit Genehmigung durch den Propst 12 Schilling von Acker und Hause beim Brunnen innerhalb der Stiftsmauern (Ratberg) beigelegt.

1343 sehen wir wieder die Eidgenossenkriege Einfluß auf das kirchliche Leben am Stifte ausüben. Dörflingers Reliquienverzeichnis von Beromünster 171. Nach dem Laupensiege vom 22. Juni 1339 gab sich Bern großer Ver-

ehrung der hl. 10000 Ritter (22. Juni) hin und verschaffte sich Reliquien von ihnen, deren ein Teil auf Bitten an unser Stift kam mit solchen der hl. Einsiedler Anton und Paul.

Das um 1347 vollendete, schon im Kapitel „Inkorporationen“ genügend besprochene Feudenbuch enthält aber noch drei hieher gehörende Notizen. Das Kotten- oder Siechenhaus bei Münster für die Leprosen wurde durch milde Stiftungen aus Münster-Gunzwil gegründet und weiter erhalten. Ebenso der Armenspital. Die Propstei auf dem Sandhügel unterhalb S. Stephan war Sommerresidenz der Pröpste im 13. und 14. Jahrhundert. (Vergl. Geschichtsfreund 347 f.)

Um die gleiche Zeit wurde 100 Jahre lang zu praktischen Zwecken der Stiftsverwaltung das sogenannte Haarbuch, ein Kopienbuch, aus Urkunden und Statuten zusammengetragen.

Am 18. März 1348 beschlossen unser Propst und Kapitel, daß die sonst an den Jahrzeiten teilnehmenden Chorherren die Erlaubnis haben, mindestens 10 Tage zu baden, und doch die Jahrzeitgefälle mitzugenießen.

Vom 12. Mai 1350 haben wir noch einen päpstlichen Sterbeablaß für Elisabeth von Rynach, Witwe Rudolf Kellners v. Sarnen, und Propst Jakob v. Rynach.

Am 17. September 1353 schenkte Rudolf v. Rynach-Trostberg auf Kyburg Reliquien von S. Laurenz, Pelag und Andern in Gegenwart Kaiser Karls IV. auf Bitten des Kustos Heinrich v. Dießenhofen an unser Stift. Ebenso am 26. September (Dörflinger u. a. O.) vergabte der Abt von St. Gallen Reliquien der hl. Aebte Gall und Otmar und am 30. Abt Johann von Petershausen solche von S. Gebhard II, Bischof von Konstanz. Unterstützt durch unsern Propst ließ derselbe Kustos das am Stifte längst vorhandene Haupt des hl. Pankraz neu fassen.

Im gleichen Jahre ward unser Stift für die bischöflichen Steuern taxiert: das Kapitel zu 200 Mark, der

Propst zu 22, der Kustos wegen der Kirche Richental zu 20, die Feuden zu 37 und die Kapläne zu 82 $\frac{1}{2}$ .

1354 stritt Chorherr Werner v. Rynach mit Ulrich Stucki von Winterthur, Chorherr in Chur, der vom Papst Anwartschaft auf die Kirche Hägglingen hatte, um eben diese, da der Rynach nach Stiftsstatut erster Anwärter. Die Appellation des Stiftes an den Papst nützte nichts. Das Stift fiel in Exkommunikation und Interdikt. Unterdessen verständigten sich aber die beiden Bewerber und Stucki bezog die Pfarrei. Und das Stift bemühte sich um Lossprechung von Exkommunikation und Interdikt und hielt stetsfort den Gottesdienst. 8. Juni 1357 gab Kardinal Franz von S. Marco aus Avignon dem Abte von Muri Vollmacht, diese geistlichen Zensuren aufzuheben.

Am 16. darauf verlieh derselbe Kardinal dem gleichen Abte Vollmacht zur Lossprechung unserer Stiftsgeistlichen vom Bann, in den sie wegen Mißachtung der Stiftsstatuten betreffend Totenjahr und Einkünfte der Stiftsfabrik gefallen sein mochten, indem neue Chorherren seit dem die Früchte des zweiten Totenjahres für die Stiftsfabrik weder forderten noch leisteten und trotz den Zensuren Gottesdienst hielten.

Am 8. Dezember 1360 ordnete Heinrich v. Hünenberg, Chorherr zu Konstanz, Chur und hier, an, daß täglich nach der Komplet eine Antiphon von der Muttergottes mit Oration zugefügt werde und zahlte dafür 5 Malter Dinkel vom Herrenspeicher, damit an Mariä Empfängnis, Geburt, Verkündigung, Lichtmeß und Himmelfahrt den an Vesper, Prozession und Messe teilnehmenden und mitopfernden Chorherren 1 Malter Dinkel an Brot und vorab jedem Kaplan ein Pfrundbrot werde.

Am 16. Juli 1364 geloben sich Propst und Kapitel, nirgend wohin Angestellte zu senden, teils wegen starker Schädigung des Stiftes durch solche, teils wegen deren Un-

gehorsam. 1412 bestimmen am 24. März Propst Thüring v. Arburg und die Chorherren Werner v. Schenkon und Johann Trüllerey als erbetene Schiedsrichter die Entschädigungen des Stiftes an die Amtsleute Schenk, Koch und Pfister für rückständigen Lohn und den zukünftigen jährlichen Lohn. Andererseits blieb Heinrich v. Hendschikon, Kammerer und Kellner, dem Stifte fünf Jahre lang die Rechnung schuldig und 1372, am 9. September, wurden seine Erben gezwungen, 280 Pfund und 10 Schilling zu zahlen.

Am 26. September 1366 verzichtete Propst Rudolf von S. Sterion auf die 6 Mark Silber jährlicher Einkünfte der Propstei von den inkorporierten Kirchen Richental, Pfeffikon, Magden, Kerns, Hägglingen und Schongau, die sich Propst Jakob v. Rynach für sich und seine Nachfolger vorbehalten hatte, vor dem Bischofe von Konstanz zuhanden unseres Kapitels, dem allein die Inkorporationen galten.

Am 27. August 1380 verlieh Bischof Heinrich von Konstanz auf das Fest der hl. Dreifaltigkeit und die folgenden drei Tage und auf jeden Sonntag und alle Marien- und Apostelfeste und auf die Fastenzeit und wegen der Stiftung des S. Gallen-Kaplans Zovinger auf den Dienstag nach Dreifaltigkeit allen zu Ehren der hl. Dreifaltigkeit in der Stiftskirche das Vater unser und den englischen Gruß Betenden 40 Tage Ablaß von Todsünden und 1 Jahr von läßlichen. Zovinger hatte 4 Mütt Korn aus dem Herrenspeicher bezahlt, damit den an Vesper, Matutin, Prozession und Konventmesse des Festes teilnehmenden und mitopfernden Chorherren 6 Viertel Korn in Brot und 5 Viertel Korn in Wein gegeben werde, ebenso den Kaplänen, Sigristen und Sängern je 1 Brot und den singenden Schülern 6 Pfennige, Wein für die Sänger und Sigristen und den Blumen streuenden Schülern 1 Schilling; die übrigen drei Viertel werden den teilnehmenden Kaplänen in Wein gegeben und dem Organisten 1 Schilling. Das Fest der hl.



Dreifaltigkeit war erst um 1330 von Papst Johann XXII. eingeführt und auf den ersten Sonntag nach Pfingsten gesetzt worden.

Noch um diese Zeit finden wir Briefe von Vätern minderjähriger Chorherren, durch die sie für die letztern die Statuten beschworen.

Am 18. Mai 1383 tauschte Chorherr Heinrich Talakrer, Kirchherr zu Goßau, mit Chorherr Heinrich Heydegger um die Pfründe unter Bürgerschaft der Ritter von Hallwil, v. Trostberg, v. Büttikon und v. Hunwil und Geiselschaft mit Pferd und Knecht in Zofingen oder Aarau und Schadloshaltung durch Talakrer.

Ebenso tauscht am 30. Mai 1384 Peter Liebinger mit Petermann v. Grünenberg um das Kanonikat. Des letztern Vater, Hemmann, gibt Bürgerschaft durch die Ritter v. Arburg und v. Hallwil und Geiselschaft wie oben.

Unterm 24. Jänner 1400 treten Propst und Kapitel dem Haus Oesterreich das Wahlrecht auf die Propstei und die 21 Chorherrenpfründen ab. 1408 erteilt unser Propst am 26. Jänner dem ersten von Oesterreich gewählten Chorherrn Rudolf Segesser von Mellingen die Investitur. Freilich diese lang erstrebten Wahlrechte blieben Oesterreich nicht lange.

Am 15. Juni darauf stellten Propst und Kapitel in ihrem Geldmangel ein neues Statut auf, daß jeder neu aufgenommene Chorherr zu den zwei Karenzjahren und zu den 10 Gulden für die Cappa dem Stiftskeller 40 Goldgulden entrichten soll, was der Bischof von Konstanz am 20. bestätigte.

Am 20. Juni 1411 gibt Herzog Friedrich v. Oesterreich an unsern Propst und Kapitel das Recht, die erledigten Chorherrenpfründen wieder selbst zu besetzen. Am 16. Juli darnach ernannte derselbe Herzog den Chorherrn Thüring v. Arburg als Propst des Stiftes. Am 18. Jänner 1419 präsentiert Graf Hans v. Thierstein, Statthalter der Land-

vogtei des Herzogs Friedrich v. Oesterreich, gemäß der Urkunde vom 20. Juni 1411 unserm Stifte den Elias Helye als Chorherrn.

Den 28. Juli 1402 schlossen die Stifte Aschaffenburg, Beromünster, Rheinau und Lautenbach die alte Freundschaft wegen des selben Patrons S. Michael enger zur Brüderschaft, so daß die Stiftsherren bei gegenseitigen Besuchen gleichwie die des Ortes, an den sie kommen, Brot und Wein als tägliche Spende erhalten sollen, wie bisher zwischen Beromünster, Rheinau und Lautenbach schon Brauch — Aschaffenburg nur wegen der Entfernung ausgenommen. Der Brauch wurde nun beschworen.

Am 25. September 1402 machte Johann Wenslinger, Kaplan zu Allen Heiligen, die Stiftung, daß das Dornenkronenfest, das im 14. Jahrhundert auch Deutschland annahm, hier gefeiert werde, und gründete sie auf ein Gut zwischen Rynach und Menzikon und dessen Zins: 2 Mütt Hafer, 1 Bock zu 7 Schilling, 6 Hühner und 60 Eier. Er setzte das Fest auf den 4. Mai wie anderwärts, laut Jahrbuch mit Vesper und Messe. Das rote Jahrbuch zeigt übrigens erweiterte Stiftung auf Güter in Maihusen und Menzikon mit 2 Mütt Korn, 6 Mütt Hafer und 1 Bock zu 7 Schilling als Zinsen, davon dem Kustos für Aussetzung der Reliquien und Zieraten und beiden Sängern je 1 Brot, dem Organisten 1 Schilling, den singenden Schülern sechs Pfennige, das Uebrige den Chorherren und Kaplänen, die an der ersten Vesper, Prozession und Messe teilnehmen, und zwar jedem Chorherrn soviel wie zwei Kaplänen, soll gegeben werden. Aehnlich ist eine Stiftung vom 28. Jänner 1418 auf Buchholz für das Fest S. Erhard, kraft der Propst und Kapitel geloben, auf das Fest 1 Malter Dinkel und Hafer den Chorherren und Kaplänen und 2 Mütt Dinkel und Hafer der untern Kirche zu verabfolgen. Und am 4. November 1420 stiftet Chorherr Peter v. Melsak auf Lebenszeit 1 Mütt Weizen von den Einkünften seiner

Pfründe, damit Chorherren und Kapläne täglich die Antiphon S. Michaels singen. Nach des Stifters Tode sollen jährlich 6 Viertel Weizen aus seiner Verlassenschaft unserm Stifte hiefür zufallen. Das Jahrzeitbuch enthält auch sonst noch eine Reihe undatierter Stiftungen auf Feste, namentlich von Heiligen, deren Reliquien da sind.

Unterm 20. September 1400 bezeugen Propst und Kapitel, die Kapläne in Aarau stehen mit Suhr, dessen Filiale Aarau war, unter dem Stifte und steuern mit ihm an Bischof, Papst und Herzog.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Das oben erwähnte Kapitel „Inkorporationen“ erschien in Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte 1925, S. 39 ff.